



Richtlinie

”Förderprogramm zur Abmilderung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise“ (Corona-Soforthilfe)

1. Zweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Die Corona-Pandemie stellt eine ernsthafte Herausforderung für die bremische Wirtschaft dar und führt zu negativen Wirkungen auf die Umsatz- und Ertragslage vieler Unternehmen bis hin zu existenzbedrohlichen Situationen. Kleine Unternehmen sind von den wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie besonders betroffen, da sie in der Regel nicht über ausreichende finanzielle Rücklagen und Ressourcen verfügen. Vor diesem Hintergrund sollen mit Soforthilfen von der Corona-Krise nachhaltig betroffene kleine Unternehmen unterstützt werden, um wirtschaftliche Schäden abzumildern und ihre unternehmerische Existenz zu sichern.
- 1.2 Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa des Landes Bremen gewährt durch die BAB Bremer Aufbau-Bank GmbH sowie durch die BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH als Bewilligungsbehörden Leistungen zur Förderung von kleinen Unternehmen auf der Grundlage und unter Beachtung
- dieser Richtlinie,
 - der geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere § 53 LHO der Bremischen Landeshaushaltsordnung (BremLHO).
 - der §§ 48, 49 und 49 a des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der jeweils geltenden Fassung,
 - der Bestimmungen des europäischen Beihilferechts, insbesondere der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Europäischen Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen („De-minimis-Verordnung“)¹.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Leistung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand

Zur Überwindung der im Zusammenhang mit der Corona-Krise entstandenen existenzbedrohlichen Wirtschaftslagen bzw. Liquiditätsengpässe werden Leistungen zur Soforthilfe (Liquiditätszuschüsse) gewährt, um laufende Ausgaben begleichen zu können. Hierzu zählen insbesondere Miet- und Pachtzahlungen für gewerbliche Immobilien, die aufgrund der Corona-Pandemie nicht oder nur eingeschränkt genutzt werden können, sowie Finanzierungskosten, zum Beispiel Zinsaufwendungen für fremdfinanzierte Wirtschaftsgüter

¹ ABl.EU Nr. L 352/1 vom 24.12.2013.

wie Maschinen, Anlagen oder Einrichtungen, die aufgrund der Corona-Pandemie nicht oder nur eingeschränkt genutzt werden können.

3. Empfänger

Empfänger sind insbesondere Kleinunternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten und weniger als 2 Millionen Euro Jahresumsatz der gewerblichen Wirtschaft², Soloselbständige sowie freiberuflich Tätige mit Sitz oder Betriebsstätte im Land Bremen.

4. Art und Umfang, Höhe der Leistung

- 4.1 Es wird eine Billigkeitsleistung in der Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- 4.2 Die Höhe des Zuschusses beträgt je nach Höhe des vom Antragssteller dargelegten Liquiditätsengpasses bis zu 5.000 Euro. In begründeten Einzelfällen können Zuschüsse bis zu 20.000 Euro gewährt werden. Bei Zuschüssen über 5.000 Euro ist vom Antragssteller der gesamte Zuschussbedarf in adäquater Form nachzuweisen. Eine mehrmalige Beantragung ist bei nachgewiesenem Bedarf möglich.
- 4.3 Zuschüsse zum Ausgleich von Kosten, die vor dem 01. März 2020 entstanden sind, werden nicht gewährt.
- 4.4 Nach Ablauf von drei Monaten seit Gewährung eines Erstzuschusses ist bei nachgewiesenem Zusatzbedarf eine erneute Bewilligung möglich. Bei der Beantragung ist vom Antragsteller ein qualifizierter Nachweis über die Verwendung des Erstzuschusses vorzulegen.
- 4.5 Die gewährten Zuschüsse dienen als Liquiditätshilfe bis zur Klärung und Realisierung anderer Ansprüche. Im Falle einer Überkompensation (Entschädigungs-, Versicherungsleistungen, andere Fördermaßnahmen z.B. des Bundes) sind die erhaltenen Zuschüsse vom Leistungsempfänger anteilig zurückzuzahlen.

5 Sonstige Bestimmungen

Der Zuschuss wird als De-minimis-Beihilfe auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung gewährt. Ausgeschlossen sind daher Unternehmen, die in der Fischerei oder der Aquakultur tätig sind sowie Unternehmen, die in der landwirtschaftlichen Primärerzeugung tätig sind. Der Gesamtbetrag aller De-minimis-Beihilfen, die einem einzigen Unternehmen gewährt werden darf, ist auf 200.000 EUR innerhalb von drei Jahren begrenzt. Die Kumulierungsregeln gemäß Artikel 5 der De-minimis-Verordnung sind zu beachten. Die weiteren Bestimmungen der De-minimis-Verordnung sind zu beachten.

² Es kommt die Definition von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gemäß Empfehlung 2003/361/EG der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 zur Anwendung.

6. Verfahren

6.1 Antragsstellung

Anträge sind bei der zuständigen Bewilligungsbehörde zu stellen.

Bewilligungsbehörde für Unternehmen mit Sitz in Bremen (Stadt):

BAB Bremer Aufbau-Bank GmbH

Kontorhaus am Markt

Langenstraße 2 - 4

28195 Bremen

Tel.: (0421) 9600-415

Fax: (0421) 9600-840

Bewilligungsbehörde für Unternehmen mit Sitz in Bremerhaven:

BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH

Am Alten Hafen 118

27568 Bremerhaven

Tel.: (0471) 94646 - 610

Fax: (0471) 94646 - 690

Antragsvordrucke sowie nähere Erläuterungen können bei der zuständigen Bewilligungsbehörde angefordert werden. Anträge können nur auf offiziellem Vordruck formgebunden – mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift versehen – gestellt werden. Veränderungen der Vordrucke sind unzulässig. Dem Antrag ist eine Erklärung über die De-minimis-Beihilfen des laufenden und der vergangenen zwei Jahre ("De-minimis-Erklärung") beizufügen. Änderungen, die nach der Antragstellung eintreten, sind der zuständigen Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

6.2 Bewilligungsverfahren

Über den Antrag entscheidet die zuständige Bewilligungsbehörde auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen.

Mit dem Bewilligungsbescheid ist dem antragstellenden Unternehmen eine Bescheinigung über die Höhe der De-minimis-Beihilfe ("De-minimis-Bescheinigung") auszuhändigen.

Die De-minimis-Bescheinigung ist zehn Jahre aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, Landesverwaltung oder der bewilligenden Stelle innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Beihilfen zuzüglich Zinsen werden zurückgefordert. Die Bescheinigung ist bei zukünftigen Beantragungen als Nachweis für die vergangenen De-minimis-Beihilfen vorzulegen.

6.3 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung erfolgt nach Erlass des Bewilligungsbescheids durch die zuständige Bewilligungsbehörde. Bei Zuschüssen über 5.000 Euro erfolgt die Auszahlung erst nach erfolgter Prüfung des erhöhten Zuschussbedarfs.

6.4 Zu beachtende Vorschriften

Soweit sachlich anwendbar, gelten für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Förderung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Förderung gelten die VV zu § 44 LHO in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

7. **Geltungsdauer**

Diese Richtlinie gilt vom 23.03.2020 bis zum 30.09.2020.

Bremen, den 23.03.2020

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa